

## STELLUNGNAHME

Zum Erlass zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Köln/Düsseldorf, 20.10.2017

|      |  |    |
|------|--|----|
| I.   | Zusammenfassung.....   | 2  |
| II.  | Allgemeines .....  | 3  |
| 1.   | Stellenwert der Windenergie in NRW .....                       | 3  |
| 2.   | Stärkung der Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern in NRW..... | 5  |
| 3.   | Sicherheit für die Kommunen in NRW schaffen.....               | 6  |
| III. | Im Einzelnen .....   | 7  |
| 1.   | Ziffer 4 (Kapitel 1.1).....                                    | 7  |
| 2.   | Ziffer 17 (Kapitel 8.2.1).....                                 | 8  |
| 3.   | Ziffer 20 (Kapitel 8.2.2.4).....                               | 9  |
| 4.   | Ziffer 21 (Kapitel 8.2.2.5).....                               | 9  |
| 5.   | Ziffer 27 (Kapitel 9) .....                                    | 10 |
| IV.  | Weitere Änderungshinweise zum Windenergie-Erlass .....         | 11 |

## I. Zusammenfassung

Die Landesgruppen Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßen es, dass die Energiewende und die kommunale Planungshoheit einen hohen Stellenwert für die Landesregierung besitzen und dies in die Überarbeitung des Windenergie-Erlasses eingeflossen ist. Derselbe Stellenwert sollte der Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages eingeräumt werden.

Der Windenergie-Erlass hat als Abwägungshilfe für die Kommunen eine hohe Bedeutung und galt in der Verwaltungspraxis bislang als unersetzbare Hilfestellung. Dieser hohe Nutzen für die Verwaltung sollte auch mit der Änderung gewahrt bleiben. Wir regen deshalb an, zahlreiche Abwägungskriterien, deren Streichung beabsichtigt ist, wieder in den Windenergie-Erlass einfließen zu lassen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf das Fallbeispiel gerichtet werden, da dies sowohl zu falschen Erwartungshaltungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger führen kann, wie auch bei Genehmigungsbehörden fälschlicherweise als starre Abstandsregelung verstanden werden kann. Hier regen wir an, den Beispiel-Charakter deutlich hervorzu stellen.

Vor allem sollte auch eine Übergangsregelung aufgenommen werden, um Planungsverfahren und bereits getätigte Investitionen in die Wirtschaft der Windenergie nicht zu entwerten.

## II. Allgemeines

Die Landesgruppen Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) unterstützen das Ansinnen der Landesregierung, beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen die Akzeptanz durch Bürgerinnen und Bürger sowie die kommunale Planungshoheit zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen. Die Akzeptanz der Energiewende von Bürgerinnen und Bürgern hat auch für die privaten und kommunalen Unternehmen der Energiewirtschaft einen hohen Stellenwert.

BDEW und VKU begrüßen, dass die Landesregierung mit der Überarbeitung des Windenergie-Erlasses nur die Änderungen vornehmen möchte, die auch rechtssicher umsetzbar sind. Da der Windenergie-Erlass für die Städte und Gemeinden als Trägerinnen der kommunalen Planungshoheit eine Hilfe und Empfehlung zur Abwägung darstellt, kommt der Rechtssicherheit ein hoher Stellenwert zu.

### 1. Stellenwert der Windenergie in NRW

Bei der Anpassung des Windenergie-Erlasses sollte berücksichtigt werden, dass der Windenergieausbau ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in NRW ist. Die Windenergie-Industrie ist ein Sektor, der in den letzten Jahren enorm gewachsen ist. Der Anteil der nordrhein-westfälischen Anlagen am Gesamtzubau in Deutschland betrug im ersten Halbjahr 2017 rund 14 Prozent.<sup>1</sup> Dieser Ausbau generiert jährlich Investitionen von etwa 1 Milliarde Euro und erhebliche Gewerbesteuereinnahmen, sowohl für die Standortkommune als auch für die Kommune, in der der Betreiber seinen Sitz hat. Darüber hinaus sind allein in NRW ca. 18.500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt oder indirekt in der Windenergieindustrie tätig, deren Beschäftigung zu einem nennenswerten Anteil auf dem Windkraftausbau auch in NRW basiert. Aus unserer Sicht stellt die Windenergie eine wesentliche Säule der künftigen, in zunehmendem Maße auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energiewirtschaft dar. Ein Ausbremsen dieses zukunftsweisenden Industrie- und Dienstleistungszweigs würde auch den bisher erfolgreichen Strukturwandel in NRW nachhaltig beeinträchtigen.

Auch technologisch hat sich die Windenergie weiterentwickelt. Eine einzige Windenergieanlage neuester Bauart kann heutzutage je nach Standort 2.000 bis 3.500 Haushalte mit Strom versorgen. Sie ist von allen Erneuerbaren Energien die günstigste und generiert mit einem Anteil von 40 % den größten Beitrag zum regenerativ erzeugten Strom in

---

<sup>1</sup> Deutsche WindGuard, Stand 30.06.2017.

NRW.<sup>2</sup> Die EnergieAgentur.NRW bezeichnet die Windkraft als den „Jobmotor unter den Erneuerbaren“.<sup>3</sup> Das Ziel der Landesregierung NRW zu einem führenden Land im Bereich der Elektromobilität zu machen, wird vor allem dann auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen, wenn auch der Strom für die Nutzung der Elektromobilität schadstoffarm erzeugt wurde. Hier kann die Windenergie als Teil einer umfassenden Energieversorgungsstrategie einen erheblichen Beitrag leisten. Technologische Weiterentwicklungen im Rahmen der Sektorenkopplung werden zudem eine deutlich verbesserte Integration der Windenergie in das Energiesystem erlauben.

In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass der Ausbau der Übertragungsnetze wegen langwieriger Genehmigungsprozesse nur zögerlich voran kommt, sodass NRW als das bevölkerungsreichste Bundesland, welches über eine Vielzahl industrieller Ballungszentren und energieintensive Unternehmen verfügt, auf eine dezentrale Energieerzeugung angewiesen ist. Die heimische Erzeugung in NRW sollte auch im Interesse des Industriestandortes NRW dem Import von Strom vorgezogen werden.

Wir begrüßen das Bekenntnis der Landesregierung zum Pariser Klimaschutzabkommen. Allerdings werden allein die bisher in NRW genehmigten bzw. in Genehmigung befindlichen Windenergieanlagen sowie das Repowering bestehender Windenergieanlagen unserer Einschätzung nach nicht genügen, um in NRW einen ausreichenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Abkommens zu leisten. Unabhängig davon, dass auch für das Repowering einer bestehenden Anlage eine neue Genehmigung erforderlich ist, muss auch die Förderung für diese „neuen“ Anlagen im Wege der Ausschreibung erworben werden. Hier ist u.a. das jährlich begrenzte Ausschreibungsvolume ein limitierender Faktor. Im Ergebnis ist hiernach bei allen Regelungen zur Windenergie besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass diese nicht im Widerspruch zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens stehen und damit kein falsches Signal an die deutsche und internationale Öffentlichkeit senden.

Wichtig ist aus unserer Sicht darüber hinaus, dass sich sämtliche Änderungen im Windenergie-Erlass konsistent in eine umfassende Energiestrategie für NRW, als auch auf Bundesebene, einfügen, die insbesondere einer sicheren, umweltfreundlichen und bezahlbaren Energieerzeugung den für unser Industrieland notwendigen Stellenwert einräumt und dabei auch die begrenzten Potenziale weiterer Energieträger, wie bspw. der Solarenergie, berücksichtigt. Zu betrachten ist dabei auch die mittelfristige Entwicklung: Neue, restriktivere Vorgaben sollten nicht dazu führen, dass es nach Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Lebensdauer von Anlagen zu einem faktischen Rückbau installier-

---

<sup>2</sup> Energieatlas Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Strommix.aspx?P=2> (zuletzt abgerufen am 20.10.2017).

<sup>3</sup> Vgl. <http://www.energieagentur.nrw/windenergie> (zuletzt abgerufen am 20.10.2017).

ter Windenergieleistung in NRW kommt. Die Energieversorgungsunternehmen in NRW bieten ihre Mithilfe bei der Erarbeitung einer umfassenden Energiestrategie für NRW gerne an.

## 2. Stärkung der Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern in NRW

Wir begrüßen das Ansinnen der Landesregierung, die Akzeptanz für den Windenergieausbau in NRW zu erhalten. Die im Windenergieausbau tätigen Unternehmen handeln Hand in Hand mit der jeweils betroffenen Kommune und die Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern ist ihnen ein besonderes Anliegen. Bereits heute bestehen allerdings zahlreiche Möglichkeiten, um dem Anwohnerschutz den hohen Stellenwert zu geben, den er verdient. Eine frühzeitige, umfassende Information über ein geplantes Projekt, genauso wie echte Mitsprachemöglichkeiten, die offene Diskussion über die Bedenken der Anwohner und die Ausnutzung von Veränderungsspielräumen gehören bereits heute zu den Elementen, mit denen Planungsträger den Windkraftausbau so bürgernah wie möglich auszuüben versuchen. Dies trägt nicht nur den Anwohnerinteressen Rechnung, sondern es beschleunigt auch das Genehmigungsverfahren.

Der angemessene Ausgleich der Interessen des Planungsträgers und Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz wird zudem dadurch bereits gewährleistet, dass sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht individuell festzulegende Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung notwendig machen. Um die Anwohner zu schützen, legt § 5 Abs. 1 BImSchG, konkretisiert durch die TA Lärm, klare Lärmschutzzgrenzwerte fest. Verbleiben auch bei Einhaltung der nach geltendem Recht gebotenen Abstände Beeinträchtigungen, ergeht regelmäßig eine Auflage zur Abschaltung der Anlage in festgelegten Zeiträumen. Kennzeichnend für den geltenden Ordnungsrahmen ist, dass einheitliche Mindestabstände nicht festgelegt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der gebotene Mindestabstand stets je nach Art, Größe, Anzahl, Anordnung und Umfeld der geplanten Windenergieanlage bzw. Windfarm variiert.

An dieser Stelle ist auch zu betonen, dass viele Windenergie-Projekte auf eine hohe Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung führen. Als Beleg hierfür können zum Beispiel Projekte der Mark-E AG (ENERVIE-Gruppe) in Hagen dienen: Eine Windkraftanlage in Lüdenscheid (Standort Versetalsperre) ging im März 2017 in Betrieb, ein weiteres Projekt mit zwei Anlagen ist in Breckerfeld-Schöppenberg (Ennepe-Ruhr-Kreis) in Planung. Beide Projekte wurden bzw. werden auf Waldstandorten umgesetzt und haben deutlich weniger als 1.500m Abstand zur Wohnbebauung. Bei beiden Projekten ist die Akzeptanz hoch, es gab keinerlei Beschwerden oder Widerstand seitens der Anwohnerinnen und Anwohner.

### 3. Sicherheit für die Kommunen in NRW schaffen

Nach unseren Erkenntnissen hat bereits die Ankündigung, die Windenergiepolitik in NRW neu ausrichten zu wollen, bei vielen Kommunen zu einer Verunsicherung geführt. Auslöser hierfür war und ist insbesondere die im Koalitionsvertrag genannte Abstandsregelung von 1.500 Metern, die sich – wenn auch als Fallbeispiel – im Entwurf des Windenergie-Erlasses findet. Hinzu kommt die Ankündigung der Landesregierung, demnächst auch den Landesentwicklungsplan NRW ändern und sich für eine Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen auf Bundesebene einzusetzen zu wollen. Infolge der hierdurch entstehenden Verunsicherung ist derzeit in vielen Fällen zu beobachten, dass Planungsverfahren für neue Windenergieanlagen erst gar nicht begonnen oder laufende Verfahren verzögert bzw. ausgesetzt werden. Damit aber droht ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie in den folgenden Jahren.

Obwohl dem Windenergie-Erlass keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, ist aktuell zu beobachten, dass Behörden aufgrund ihrer Verunsicherung, die Verabschiedung des Änderungs-Erlasses zunächst abwarten, bevor sie Genehmigungsverfahren fortführen.

Um der derzeitigen Verunsicherung der Kommunen entgegenzutreten, erachten wir es als wichtig, gerade auch in einem Windenergie-Erlass deutlich zu machen, dass die beabsichtigte Einräumung eines angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutzes nicht zugleich bedeutet, dass es in NRW keinen weiteren Windenergieausbau geben soll und dass hierfür auch künftig keine starren Abstandsregelungen gelten. Zudem sollte im Interesse der Schaffung von Rechtssicherheit für die Kommunen darauf verzichtet werden, in mehreren Kapiteln des Erlasses Abwägungskriterien zu streichen, da diese für die Kommunen wichtige Abwägungshilfen darstellen.

Weiterhin ist für Vorhaben, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden, die Aufnahme einer Übergangsregelung sinnvoll. Dies würde jedenfalls bei Verfahren, die kurz vor dem Abschluss stehen, Klage- und Kostenpotenziale mindern.

### III. Im Einzelnen

In den nachfolgend aufgeführten Abschnitten des Änderungs-Erlasses zum Windenergie-Erlass empfehlen BDEW und VKU Änderungen:

#### 1. Ziffer 4 (Kapitel 1.1)

Kapitel 1.1 bis 1.4 des geltenden Windenergie-Erlasses dienten der Darstellung der energie- und klimapolitischen Bedeutung der Windenergienutzung, der wirtschaftlichen Bedeutung der Windenergienutzung, der Darstellung der kommunalen Wertschöpfung und Aussagen zu Bürgerwindparks. Diese wurden im Entwurf des Änderungs-Erlasses durch eine Auflistung von Informationsquellen der Landesregierung zum Windkraftausbau und zu externen Beratungsstellen ersetzt.

- Wir empfehlen, im Windenergie-Erlass einen einordnenden Absatz zur Bedeutung der Windenergienutzung zu erhalten und die Informationsquellen um Hinweise zur Windenergienutzung im Wald zu ergänzen.

Ein einordnender Absatz trägt zum einen dazu bei, die derzeit bei den Kommunen zu attestierenden Unsicherheiten hinsichtlich des Stellenwertes und der Möglichkeiten eines weiteren Windenergieausbaus auch in NRW zu beseitigen. Zum anderen geben die Ziffern 1.1 bis 1.3 des bisherigen Erlasses den Behörden zahlreiche Abwägungskriterien an die Hand. Diese einheitlichen Kriterien dienten der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Eine solche Hilfestellung für die Abwägung sollte auch im geänderten Windenergie-Erlass vorhanden sein. Kommunen sollten weiterhin ermutigt werden, Initiative zu ergreifen. In § 5 Abs. 2b und c des BauGB wird den Kommunen gerade bei der Flächennutzungsplanung Handlungsspielraum bei der Ausweisung von Gebieten für Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, gegeben. Diesen sollten sie auch voll ausschöpfen dürfen.

Zwar wird die kommunale Planungshoheit durch einen größeren Abwägungsspielraum der Kommunen gestärkt, es führt aber auch zu einer höheren Verunsicherung. Wir sehen das Risiko, dass die Kommunen ihre Abwägung künftig auf höchst unterschiedliche Kriterien stützen werden. Das würde nicht nur zu einer stark heterogenen Verwaltungspraxis führen, sondern auch die Anknüpfungspunkte für gerichtliche Verfahren erhöhen. Um den nachgeordneten Behörden eine tatsächlich hinreichende Hilfestellung zu geben, sollten die bisher im Erlass enthaltenen Hilfestellungen zur Abwägung im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis, wieder aufgenommen werden.

Für die Kommunen war darüber hinaus der Leitfaden zur Windenergienutzung im Wald eine wichtige Abwägungshilfe. Auch wenn dieser mittlerweile in Teilen überholt sein

sollte, wäre es aus kommunaler Sicht überaus wünschenswert, ergänzende Informationsquellen zur Windenergienutzung im Wald aufzunehmen.

## 2. Ziffer 17 (Kapitel 8.2.1)

- a) „*So ergibt sich in einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A)).*“

- Wir empfehlen, das Wort „typischen“ durch das Wort „beispielhaften“ zu ersetzen und folgenden Satz 2 anzufügen: „In anderen Fallgestaltungen können sich höhere oder auch geringere Abstände ergeben.“

Die Aufnahme des Fallbeispiels führt unserer Einschätzung nach eher zu Unsicherheit als zu Klarheit. Denn das fragliche Beispiel stellt weder eine planungsrechtlich relevante Abstandsvorgabe dar noch beinhaltet es eine allgemeingültige Abstandsempfehlung. Dies wäre auch nicht möglich, da die Abstandsflächen nach der jeweiligen Anordnung und Bauart der Windenergieanlagen sowie in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Schallreduzierung variieren und im Übrigen bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne noch gar nicht feststeht, mit welcher Anlagenanzahl oder Anlagengröße zu rechnen ist. Darüber hinaus führt die modifizierte Methodik des „Interimsverfahrens“ nach TA Lärm in Verbindung mit der technologischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen zu veränderten Konstellationen. So gehören Anlagen mit einer Leistung von 4.x MW aktuell bereits zum Standard. Eine „typische“ Fallgestaltung dürfte es daher heute kaum noch geben.

Darüber hinaus sollte die Berechnungsweise des Fallbeispiels im Windenergie-Erlass ergänzt werden, da nicht einheitlich nachvollzogen werden kann, auf Grundlage welchen Verfahrens (alternatives Verfahren/Interimsverfahren) der Abstand ermittelt worden ist.

Durch die Benennung eines bestimmten Mindestabstandes für eine Windfarm im Windenergie-Erlass als „typisch“ besteht die Gefahr, dass Genehmigungsbehörden dies als einheitlichen Mindestabstand missverstehen und diesen stets anlegen, um – ihrer Ansicht nach – möglichst rechtssicher zu genehmigen. Dies birgt die Gefahr von Abwägungsfehlern und sich anschließenden langwierigen Gerichtsverfahren bis hin zu einem möglichen Scheitern der Planungen vor Gericht.

Die gleiche Unsicherheit kann auch bei den Bürgerinnen und Bürgern in NRW entstehen. Durch die Nennung des Abstands von 1.500 Metern bei einer „typischen“ Fallgestaltung besteht die Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger dies für einen stets anzulegenden Mindestabstand halten. Dies kann in der Öffentlichkeit und bei konkreten Planungsverfahren zu falschen Erwartungshaltungen führen. Wird dieser Abstand aufgrund individu-

eller Umstände unterschritten, kann dies zu Unverständnis und Unmut in der Bevölkerung führen. Damit aber würde die notwendige Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht – wie beabsichtigt – gestärkt sondern geschmälert.

b) „*Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen sind die erforderlichen Abstände durch Gutachten zu ermitteln.*“

- Wir empfehlen, hier wie folgt zu präzisieren: „*Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen sind die erforderlichen Abstände durch die nach BImSchG erforderlichen Gutachten zu ermitteln.*“

Die Ergänzung halten wir im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit für notwendig.

### 3. Ziffer 20 (Kapitel 8.2.2.4)

In Kapitel 8.2.2.4 soll unter anderem der Verweis auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung gestrichen werden.

- Wir empfehlen, den Verweis nicht zu streichen.

Der Leitfaden gibt den Behörden zahlreiche, definierte Abwägungskriterien für die Windenergienutzung im Wald an die Hand. Durch die Streichung würde es den Forstbehörden regelmäßig schwer fallen, eine rechtssichere Abwägung für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung vorzunehmen, da ihnen ein wesentlicher Teil der Abwägungskriterien aus der Hand genommen würde. Soweit der Leitfaden in Teilen überholt sein mag, bitten wir um die Ergänzung anderer aktueller Abwägungshilfen zur Windenergienutzung im Wald.

### 4. Ziffer 21 (Kapitel 8.2.2.5)

Im ersten Absatz des Kapitels 8.2.2.5 soll folgender Satz gestrichen werden:

„*Eine auf den Außenbereich verwiesene Nutzung wie die Windenergie ist jedoch für eine ambitionierte Ausbauplanung darauf angewiesen, auch Flächen in Landschaftsschutzgebieten in Anspruch zu nehmen.*“

- Wir empfehlen, auf diese Streichung zu verzichten.

Wir geben auch hier zu bedenken, dass die Streichung zu Unsicherheiten in der Genehmigungspraxis führen kann. In Zusammenschau mit der Streichung des einordnenden Kapitels 1 (s.o.), würde der Behörde keine Hilfestellung bei der Abwägung von Wind-

energienutzung und Landschaftsschutz mehr an die Hand gegeben. Durch die Neuformulierung des Kapitels entsteht zudem der Eindruck, als sei der Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der Windenergie kein besonderes Gewicht gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes beizumessen. Dieser Eindruck ist, jedenfalls angesichts des enormen Flächenanteils, den Landschaftsschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen einnehmen, falsch. Dieses besondere Gewicht ergibt sich unter anderem aus dem BNatSchG, wo dem Ausbau und der Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionssicherheit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zugemessen wird (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

## 5. Ziffer 27 (Kapitel 9)

Für den Windenergie-Erlass sind keine Übergangsregelungen oder Anwendungshinweise vorgesehen, ab welchem Verfahrensstand die Vorgaben des neuen Windenergie-Erlasses im Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen bzw. zur Genehmigung von Windenergie-Projekten anzuwenden sind.

- Wir empfehlen, in Kapitel 9 folgenden Absatz zu ergänzen:

„Für die Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] begonnen wurden, ist der Windenergie-Erlass in der bis zum [Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung anzuwenden. Für Anträge zur Errichtung einer Windenergieanlage nach § 10 BImSchG, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] gestellt worden sind, ist im Genehmigungsverfahren der Windenergie-Erlass in der bis zum [Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung anzuwenden.“

Bestands- und Vertrauenschutz haben einen hohen rechtsstaatlichen Stellenwert. Deshalb sollte auch bei der Änderung von verwaltungsinternen Regelungen das berechtigte Vertrauen auf eine einheitliche Verwaltungspraxis und die Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften, das bei Planungsträgern entstanden ist, geschützt werden. Gerade in Bezug auf den 1.500 Meter-Abstand ist unklar, welche Anlagen von der Neuregelung erfasst werden sollen. Dem Koalitionsvertrag nach sollen lediglich „Neuanlagen“ unter die Anpassungen fallen. Der Begriff der Neuanlage ist gesetzlich aber nicht einheitlich definiert und kann sowohl Anlagen, für die noch keine Genehmigung beantragt worden ist als auch Anlagen, für die zwar ein Genehmigungsantrag gestellt, aber noch keine Genehmigung bzw. lediglich ein Vorbescheid erteilt worden ist, umfassen. In derartigen Fällen bedarf es Übergangsregelungen, für welche Anlagen die neuen Vorgaben aus Vertrauenschutz- und Rechtsicherheitsgründen nicht greifen sollen. Dies gilt umso mehr, als sich in einigen Kommunen Flächennutzungspläne kurz vor dem Abschluss des Verfahrens befinden. Insbesondere für diese ist unklar, ob das Verfahren nach den alten Grundsätzen abgeschlossen werden kann oder neu angegangen werden muss.

Darüber hinaus haben Projektentwickler es in den letzten Jahren vielfach erlebt, dass Personalknappheit bei den Genehmigungsbehörden oder den Planungsabteilungen der Kommunen Vorgänge verzögert haben. Teilweise liegen Planungsprozesse und Genehmigungsvorgänge monatelang brach, allein weil keine Personalkapazitäten dafür zur Verfügung stehen. Es muss daher im Interesse aller vermieden werden, knappe Verwaltungsressourcen dadurch vermehrt zu belasten, dass bereits teilweise abgearbeitete Planungs- oder Genehmigungsverfahren erneut gestartet werden müssen. Hier hilft eine großzügige Übergangsregelung.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte daher die o.g. Übergangsregelung aufgenommen werden, um eine Entwertung privater und kommunaler Investitionen in die Energiewende zu vermeiden.

#### **IV. Weitere Änderungshinweise zum Windenergie-Erlass**

Wir regen dringend die Berücksichtigung der nachfolgenden, einschlägigen Rechtsprechung an. So sollten in Kapitel 4.3.4 ein Hinweis und eine Einordnung des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2017 - Az. 2 D 22/15.NW erfolgen. Das Gericht bestätigt hier die Auffassung (Ziffer 111 f. der Urteils), dass die Ausweisung lediglich zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht auf einem den gesamten Außenbereich der Gemeinde umfassenden Planungskonzept beruhen muss (ZNER 2017, 218, 223).